

Speichergasse 12
3011 Bern
Telefon 031 636 23 10
www.justice.be.ch/vg

100.2025.117X5
STN/MSC

Verfügung vom 29. August 2025

In der Beschwerdesache

1. **Markus Gallagher**
Brünnen 36, 3152 Mamishaus
 2. **Heinz Gurtner**
Fultigenstrasse 45, 3152 Mamishaus
p.A. Markus Gallagher, Brünnen 36, 3152 Mamishaus
- Beschwerdeführende



gegen

Swisscom (Schweiz) AG

handelnd durch die statutarischen Organe, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern Swisscom
Beschwerdegegnerin

und

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern

Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Bauverwaltung, Bernstrasse 1, Postfach 68, 3150 Schwarzenburg

betreffend Baubewilligung; Neubau einer Mobilfunkanlage (Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern vom 18. März 2025; BVD 110/2022/74)

wird verfügt:

1. Ein Doppel der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 18. August 2025 (Verzicht auf Bemerkungen) und der Einwohnergemeinde (EG) Schwarzenburg vom 20. August 2025 (mit Beilagen) wird wechselseitig sowie den Beschwerdeführenden und der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) zugestellt. Es wird festgestellt, dass sich die BVD innert Frist nicht hat vernehmen lassen.
2. Allfällige Bemerkungen zur Eingabe der EG Schwarzenburg vom 20. August 2025 sind bis **12. September 2025** einzureichen (bitte in 5 Expl.).
3. Zu eröffnen (mit Beilagen):
 - Beschwerdeführende
 - Beschwerdegegnerin
 - Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
 - Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Der Instruktionsrichter:



Stohner

Swisscom (Schweiz) AG, Rechtsabteilung, CH-3050 Bern

Einschreiben (R)

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung
Speichergasse 12
3011 Bern

Datum	18. August 2025	Seite
Ihr Kontakt	Stephan Kratzer / stephan.kratzer@swisscom.com	1 von 1
Thema	100.2025.117X3: Neubau Mobilfunkanlage in der Landwirtschaftszone (Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern vom 18. März 2025; BVD 110/2022/74)	

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich in genannter Angelegenheit auf Ihre Verfügung vom 27. Juni 2025, bedanke mich für die Möglichkeit, allfällige Bemerkungen zu den zugestellten Beilagen einzureichen und kann Ihnen innert Frist mitteilen, dass die Beschwerdevernehmlassung der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern vom 22. Mai 2025 zu keinen Bemerkungen Anlass gibt und auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Freundliche Grüsse

Swisscom (Schweiz) AG



Stephan Kratzer, Rechtsanwalt
Senior Counsel

fünffach

Bauverwaltung | 3150 Schwarzenburg

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Instruktionsrichter Stohner
Speichergasse 12
3011 Bern

Referenz 2021-0028 / 151517
Kontakt Alex Bukowiecki 031 734 00 50
alex.bukowiecki@schwarzenburg.ch
Datum Schwarzenburg, 20. August 2025 / fb

Stellungnahme zur Verfügung vom 30. Juli 2025 /100.2025.117X3

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Verfügung vom 30. Juli 2025 und die damit verbundene Möglichkeit, bis zum 20. August 2025 allfällige Bemerkungen einzureichen.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2025 (Eingang Bauverwaltung am 18. Juli 2025) forderten die Beschwerdeführende Markus Gallagher und Heinz Gurtner die Hochbau- und Raumplanungskommission zum laufenden Verfahren Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 6. August 2025 wurde den Beschwerdeführenden mitgeteilt, das mit dem zurzeit laufenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die umstrittene Zonenkonformität geklärt wird. Ob die Auslegung des Baureglements durch die in der Gemeinde dafür zuständige¹ Hochbau- und Raumplanungskommission betreffend Zonenkonformität richtig ist, ist in diesem gerichtlichen Verfahren zu klären.

Wir haben aufgrund der Vorgeschichte Verständnis für die erhöhte Sensibilität an diesem Standort. Die Aufgabe der kommunalen Bewilligungsinstanz besteht bei Baugesuchen für Mobilfunkanlagen darin, die Zonenkonformität nach den geltenden Rechtsgrundlagen neutral zu beurteilen.

Die beiden obenerwähnten Schreiben liegen Ihnen dieser Stellungnahme als Beilage 1 und 2 bei.

¹ Gemeindeordnung vom 1. Januar 2011, Stand 09.Dezember 2019) Anhang 1

Besten Dank für die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg



Anja Pflugshaupt
Departementsvorsteherin Hochbau und Raumplanung



Martin Wüthrich
Sekretär Hochbau und Raumplanungskommission /
Abteilungsleiter Hochbau / Raumplanung

Beilagen:

- Schreiben Beschwerdeführende an die Bauverwaltung vom 15. Juli 2025
- Stellungnahme Hochbau- und Raumplanungskommission vom 6. August 2025

BA

Mamishaus, den 15. Juli, 2025

Sehr geehrte Frau Pflugshaupt,
Präsidentin der Baukommission Schwarzenburg

Bauverwaltung
Schwarzenburg

E 18. JULI 2025

Sehr geehrter Herr Bukowiecki
Vorsteher Bauverwaltung, Mitglied der Geschäftsleitung

Wir, die unterzeichnenden 148 Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwarzenburg, möchten hiermit unser tiefes Bedauern und unsere Besorgnis zum Ausdruck bringen, dass wir uns in Bezug auf unsere Einsprache gegen das Bauprojekt der Mobilfunk-Sendeanlage Swisscom SWMA am Senderweg 18 in 3152 Mamishaus von der Gemeinde nicht ernst genommen fühlen. Seit bald vier Jahren führen wir dieses Verfahren, und es scheint, als würden unsere Anliegen, die auf den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und Ihrem eigenen Baureglement basieren, ignoriert.

Es ist uns unerklärlich, wie die Bauverwaltung und die Hochbaukommission zu der Annahme gelangen können, dass die geplante Mobilfunkanlage zonenkonform ist, da laut Art. 7 des Gemeindebaureglements (GBR) die Zone 15, in der sich das Gelände befindet, ausschliesslich für das "Lager für Museum und Kommunikation (Lagerung, Instandstellung und Wartung von Museumsgegenständen)" geschaffen wurde. Das Baureglement der Einwohnergemeinde Wahlern trat am 6. Juli 2010 in Kraft. Die Bevölkerung hätte der damaligen Zonenplanänderung im Jahr 2005 niemals zugestimmt, um den Bau einer neuen Sendeanlage zu ermöglichen. Ganz im Gegenteil, die Bezeichnung "Lager für Museums und Kommunikation" wurde eingeführt, um die Wiederaufnahme eines Sendebetriebs, egal welcher Art, definitiv auszuschliessen.

Des Weiteren möchten wir Sie daran erinnern, dass die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2008 die baurechtliche Grundordnung genehmigt hat. In der Diskussion vor der Abstimmung wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass die überarbeitete Planung, die aus dem Baureglement und den Zonenplänen besteht, dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wird, und der Gemeinderat die Planung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einreichen wird.

Wir fordern Sie daher dringend auf, so schnell wie möglich eine entsprechende Stellungnahme im Sinne der Beschwerdeführenden Bevölkerung von Mamishaus an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zu übermitteln. Die Nichteinhaltung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des eigenen Baureglements stellt einen klaren Verstoß gegen den Volkswillen dar und untergräbt das Vertrauen in die kommunale Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen,


Markus Gallagher & Heinz Gurtner

Als Vertreter der unterzeichnenden 148 Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwarzenburg.

Bauverwaltung | 3150 Schwarzenburg

Herr und Herr
Markus Gallagher und Heinz Gurtner
c/o Markus Gallagher
Brünnen 36
3152 Mamishaus

Referenz 2021-0028 / 151336
Kontakt Alex Bukowiecki 031 734 00 50
alex.bukowiecki@schwarzenburg.ch
Datum Schwarzenburg, 6. August 2025 / fb

Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 15. Juli 2025

Strasse:	Senderweg 18, 3150 Schwarzenburg	Parzellen-Nr.	3879
Bauvorhaben	Neubau Mobilfunkanlage: Mast mit neuen Antennen und neuer Systemtechnik (SWMA)		
Gesuchsteller	Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern		
Nutzungszone	Zone für öffentliche Nutzungen ZÖN 15 «Lager für Museum und Kommunikation»		

Sehr geehrte Herren

Gerne nehmen wir Ihr Schreiben vom 15. Juli 2025 (Eingang Bauverwaltung am 18. Juli 2025) zur Kenntnis und bestätigen Ihnen den Erhalt.

Wir haben aufgrund der Vorgeschichte Verständnis für die erhöhte Sensibilität an diesem Standort. Die Aufgabe der kommunalen Bewilligungsinstanz besteht bei Baugesuchen für Mobilfunkanlagen darin, die Zonenkonformität nach den geltenden Rechtsgrundlagen neutral zu beurteilen.

Die Frage zur umstrittenen Zonenkonformität der Swisscom-Mobilfunkanlage am obenerwähnten Standort bildet derzeit Gegenstand eines laufenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Ob die Auslegung des Baureglements durch die in der Gemeinde dafür abschliessen zuständigen Hochbau- und Raumplanungskommission betreffend Zonenkonformität richtig ist, ist im gerichtlichen Verfahren in zweiter Instanz zu klären.

Freundliche Grüße

Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg



Anja Pflugshaupt
Departementsvorsteherin Hochbau und Raumplanung



Martin Wüthrich
Sekretär Hochbau und Raumplanungskommission /
Abteilungsleiter Hochbau / Raumplanung

Hochbau- und Raumplanungskommission

Mitgliederzahl	¹ 5 - 7
Wahlorgan	² Gemeinderat
Mitgliedschaft von Amtes wegen ³	Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher
Organisation	⁴ Das Gemeinderatsmitglied übt den Vorsitz aus.
Sekretariat	⁵ Bauverwaltung
Zuständigkeiten	⁶ Die Hochbau- und Raumplanungskommission nimmt unter Berücksichtigung der kantonalen Baugesetzgebung sowie der baurechtlichen Grundordnung folgende Aufgaben in eigener Kompetenz wahr: - Prüfung und Behandlung der in die Zuständigkeit der Gemeinde fallenden Baubewilligungsgesuche - Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Ausnahme- und Baubewilligungen - Einholen der erforderlichen Ausnahmegewilligungen bei den zuständigen Stellen, soweit diese nicht in der Gemeindekompetenz liegen - Stellungnahmen und Anträge zu Baugesuchen, welche nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen - Erledigen der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften und die Wahrnehmung der Aufsicht über die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften - Leitung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Hochbauwesens, insbesondere die Ausführungsüberwachung, sofern keine nicht ständige Kommission eingesetzt wird - Erledigen sämtlicher Aufgaben, die den baulichen und technischen Unterhalt sowie die Werterhaltung gemeindeeigener Liegenschaften betreffen (ohne Schul- und Schulsportanlagenbenützung) - Beaufsichtigung des Vermessungswesens - Erteilung der in der Gemeindekompetenz liegenden Baubewilligungen im Reklamewesen <u>Vorberatung und Antragstellung</u> Bearbeitung aller Fragen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde insbesondere - in Bezug auf die Orts- und Raumplanung - in Bezug auf die Bodenpolitik - in Bezug auf die Wohnbauförderung Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben mit vorberatenem Charakter zuweisen.
Verfügungsbefugnisse	⁷ Im Rahmen der Zuständigkeiten ist die Hochbau- und Raumplanungskommission verfügungsbefugt.

Finanzielle Befugnisse

⁸ Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.

Unterschrift

⁹ Präsident/in und Sekretär/in